

Kanton St. Gallen

Stand vom 02.03.2012

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Allgemein

Einer Bewilligung bedarf, wer Krankheiten, Verletzungen und andere körperliche oder seelische Gesundheitsstörungen abklären und/oder behandeln will. Ferner, wer Arzneimittel im Detailhandel abgeben will.

Bewilligungen können mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Voraussetzungen für alle (Gesundheitsgesetz Art. 46)

Das Gesuch an das Gesundheitsdepartement um Erteilung der Bewilligung muss enthalten:

- a) Angaben über Ausbildung und Berufserfahrung;
- b) den Nachweis der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufs, insbesondere Diplome, Ausbildungsnachweise und Anerkennungsbestätigungen;
- c) einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftsstaates;
- d) eine aktuelle Bescheinigung der Aufsichtsbehörde am letzten Arbeitsort oder der letzten Arbeitgeberin oder des letzten Arbeitgebers, dass kein Fehlverhalten aktenkundig ist;
- e) Unterlagen über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung oder über andere, gleichwertige Sicherheiten.

Berufspflichten für alle

Schweigepflicht

Aufzeichnungspflicht und Aufbewahrung während 10 Jahren.

Weiterverweisung an einen Arzt bei Komplikationen oder Verdacht auf eine Krankheit, die medizinische Abklärung oder Behandlung erfordert.

Meldung an den Kantonsarzt bei Anhaltspunkten für eine meldepflichtige Krankheit.

Information an die Patienten, dass sie keine Leistung von der Grundversicherung geltend machen können.

Therapeutin und Therapeut der Komplementär- und Alternativmedizin

Darunter sind die bisherigen Naturheilpraktiker, Homöopathen, Akupunkteure zu verstehen, aber auch andere Angehörige von therapeutischen Berufen der Komplementär- und Alternativmedizin. Therapeutin und Therapeut der Komplementär- und Alternativmedizin wenden die Therapiemethode oder die Methodengruppe an, über deren Registrierung oder bestandene Prüfung sie sich bei der Erteilung der Bewilligung ausgewiesen haben.

Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 51 der Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege)

Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Therapeutin oder Therapeut der Komplementär- und Alternativmedizin setzt als Fähigkeitsnachweis voraus:

- a) die bestandene eidgenössische höhere Fachprüfung im Berufsfeld der Alternativmedizin;
- b) die bestandene Prüfung der Schulprüfungs- und Anerkennungskommission der Naturärztevereinigung der Schweiz;
- c) die bestandene Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin;
- d) die bestandene Prüfung beim Verein schweizer homöopathie prüfung;
- e) die Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register.

Verbotene Tätigkeiten:

Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementär- und Alternativmedizin unterlassen:

- a) chirurgische Eingriffe;
- b) geburtshilfliche Verrichtungen;
- c) Manipulationen an der Wirbelsäule;
- d) Injektionen;
- e) venöse und arterielle Blutentnahmen;
- f) Behandlungen von Geschlechtskrankheiten und anderen übertragbaren Krankheiten.

Berufsbezeichnung

Sie lautet ‚Therapeutin bzw. Therapeut der Komplementär- und Alternativmedizin‘.

Wer auf Grundlage des bis März 2008 geltenden st.gallischen Prüfungsreglementes eine Prüfung absolviert hat, konnte ein Diplom anfordern, welches ihn/sie weiterhin dazu berechtigt, die Berufsbezeichnung ‚Diplomierter/r St. Gallische/r NaturheilpraktikerIn‘ (offizielle Abkürzung: ‚dipl.

NHP SG'), 'Diplomierter/r St. Gallischer/r HomöopathIn' oder 'Diplomierter/r St. Gallischer/r AkupunkteurIn' zu führen.

Heilmittel

Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementär- und Alternativmedizin, die über die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung verfügen, können von der Kantonsapothek bezeichnete Arzneimittel der Komplementärmedizin abgeben und anwenden.

Eine solche Arzneiliste existiert noch nicht.

Die kantonale Heilmittelverordnung lässt offen, ob eine ausdrückliche Betriebsbewilligung zu beantragen ist, ob von Therapeuten AM ('Alternativmedizin' gemäss dem Sprachgebrauch der im Aufbau befindlichen Eidgenössischen Fachprüfung) und von Ausübenden KT ('Komplementärtherapie' gemäss der gleichen Quelle). Nach Wissen der NVS wird in der Praxis für KT von Fall zu Fall gemäss den Listen von EMR, ASCA oder SPAK entschieden.

Voraussetzungen sind aber jedenfalls die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur fachgerechten Beschaffung, Lagerung, Herstellung und Abgabe von Arzneimitteln.

Osteopathie

Osteopathin und Osteopath behandeln nach eigener osteopathischer Diagnose mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen Gewebezustände, die sich in Einschränkungen der Beweglichkeit und in funktionellen Störungen des Organismus äussern.

Wer als Osteopathin oder Osteopath tätig ist:

- a) nimmt keine anderen Interventionen vor;
- b) wendet keine radiologischen Verfahren an.

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Osteopathin oder Osteopath setzt als Fähigkeitsnachweis einen Ausweis der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren über die bestandene interkantonale Fachprüfung für Osteopathinnen und Osteopathen voraus.

Physiotherapie

Physiotherapeutin und Physiotherapeut:

- a) führen Wasser-, Wärme- und Elektrotherapien durch;
- b) betreiben Heilgymnastik und Heilmassage;
- c) wenden andere physikalische Heilmethoden an, die nicht der Ärztin und dem Arzt oder der Chiropraktorin und dem Chiropraktor vorbehalten sind.

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut setzt als Fähigkeitsnachweis die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 47 der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 voraus.

Heilmittel

Physiotherapeutin und Physiotherapeut:

- a) setzen die in der Physiotherapie gebräuchlichen Heilapparate ein;
- b) wenden die von der Kantonsapothekerin oder vom Kantonsapotheker bezeichneten Arzneimittel an.

Medizinische Massage

Medizinische Masseurin und Medizinischer Masseur führen passive physikalische Heilanwendungen durch, soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen, chiropraktischen oder physiotherapeutischen Fachkenntnisse voraussetzt.

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Medizinische Masseurin oder Medizinischer Masseur setzt einen vom Schweizerischen Roten Kreuz oder vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannten Fähigkeitsausweis voraus.

Ernährungsberatung

Ernährungsberaterin und Ernährungsberater beraten auf ärztliche Anordnung hin oder in ärztlichem Auftrag Patientinnen und Patienten, die unter den in Art. 9b Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung des EDI (Eidgenössisches Departement des Innern) über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 aufgeführten Krankheiten leiden.

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Ernährungsberaterin oder Ernährungsberater setzt als Fähigkeitsnachweis die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 50a der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 voraus.

Psychotherapie

Psychotherapeutin und Psychotherapeut behandeln nach eigener Diagnose psychische Störungen und Leiden mit psychologischen Mitteln.

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut setzt als Fähigkeitsnachweis voraus:

- a) einen Master-, Lizentiats- oder Diplomabschluss an einer nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999 beitragsberechtigten oder nach dem Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 akkreditierten schweizerischen Hochschule oder einen gleichwertigen ausländischen Ausbildungsabschluss in Psychologie;
- b) ausreichende theoretische Kenntnisse auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage über seelische Störungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- c) eine in der Regel wenigstens zweijährige, praxisorientierte, die psychopathologischen Zustände umfassende praktische klinische Tätigkeit in direktem, fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- d) eine Weiterbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten, die auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode beruht, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt. Die Weiterbildung hat die vertiefte Anwendung der gewählten Methoden auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle zu umfassen.

Klinische Psychologie

Klinische Psychologin und klinischer Psychologe sind zur psychologischen Beratung und zur psychodiagnostischen Beurteilung bei seelischen Krankheiten und seelischen Gesundheitsstörungen berechtigt.

Sie dürfen keine therapeutischen Tätigkeiten ausüben.

Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten

Nicht als Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege gelten insbesondere:

- a) Gesundheits- und Sportmassage;
- b) Gymnastik und unbedenkliche physikalische Anwendungen bei gesunden Personen zur Hebung des Wohlbefindens und der Leistungsfähigkeit sowie Haltungsturnen;
- c) äussere ungefährliche kosmetische Behandlungen mit für die Gesundheit unbedenklichen Mitteln und Methoden;
- d) Bildung und Schulung von Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung;
- e) Übungsbehandlung von Sprachstörungen;
- f) psychologische Beratung und psychotechnische Beurteilung gesunder Personen;
- g) Anfertigen und Anpassen von Hilfsgeräten und Hilfsmitteln ohne Heilwirkung, soweit nicht besondere Bestimmungen Ausnahmen vorsehen.

InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons

In der St. Galler Gesundheitsgesetzgebung nicht erwähnt.

Jedoch können Inhaber und Inhaberinnen einer ausserkantonalen komplementärmedizinischen Berufsausübungsbewilligung gemäss Binnenmarktgesetz auch in St.Gallen um eine Berufsausübungsbewilligung nachsuchen.

Berufsausübung nach vollendetem 70. Altersjahr

Wer das 70. Altersjahr vollendet hat und den Beruf der Gesundheitspflege nach diesem Erlass weiterhin ausüben möchte, reicht der Vollzugsbehörde bei Erreichen der Altersgrenze und danach alle drei Jahre einen ärztlichen Nachweis der physischen und psychischen Gesundheit ein.

Fundstellen im Kanton

- Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979 (sGS 311.1):
<http://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1401>
- Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege vom 21. Juni 2011 (sGS 312.1):
<http://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1449>
- Heilmittelverordnung vom 21. Juni 2011 (sGS 314.3):
<http://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1268>